

Checkliste für den Käufer / Importeur zur Eröffnung eines Importakkreditives

- Ist die Akkreditivart bestimmt, z.B. die Übertragbarkeit zulässig oder ein Bestätigungsauftrag vereinbart?
- Ist die Bankverbindung des Exporteurs bekannt?
- Ist im Akkreditiv ein fester Gesamtbetrag, ein Maximalbetrag oder ein Betrag mit gewisser Toleranz anzugeben (Art. 30 ERA 600)?
- Wurde ein Verfalldatum bereits vereinbart (Art. 6 d ERA 600)?
- Ist die Frage der Benutzbarkeit des Akkreditives geklärt?
- Können alle geforderten Dokumente (siehe Checkliste für benötigte Akkreditivdokumente) innerhalb der Vorlagefrist vom Exporteur ohne Schwierigkeiten beigebracht werden?
- Besteht der Wunsch, dass durch eine eventuelle Transportversicherung spezielle Risiken gedeckt werden sollen und sind diese im Auftrag vermerkt (Art. 28 g ERA 600)?
- Ist die Angabe einer Benachrichtigungsadresse (Notify-Adresse) notwendig?
- Ist das späteste Versanddatum auf das Verfalldatum abgestimmt und liegt dieser Zeitraum nicht mehr als 21 Tage auseinander (Art. 14 c ERA 600)?
- Können Teillieferungen und / oder Umladungen erlaubt werden?
- Ist durch die Lieferklausel (gem. aktueller INCOTERMS) festgelegt, wie der Preis zu verstehen ist?
- Ist die Warenbezeichnung kurz gehalten, aber dennoch vollständig und genau?
- Ist bezüglich der Warenmenge ein eventuell erforderlicher Spielraum zu berücksichtigen (Art. 30 ERA 600)?
- Ist das Belastungskonto vollständig angegeben?
- Ist die Gebührenregelung festgelegt worden?
- Ist der Eröffnungsauftrag rechtsgültig unterzeichnet und wurde ein Ansprechpartner für Rückfragen benannt?
- Besteht ein Währungsrisiko und muss dieses Risiko ggf. abgesichert werden?

Diese Checkliste stützt sich auf Richtlinien der ERA 600 (Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive) der Internationalen Handelskammer (ICC), Paris.

Bitte wenden Sie sich an Ihren Berater bei der Sparkasse Herford.